Ausweitung der zeitlichen Höchstfristen bei wissenschaftlichen Beschäftigungsverhältnissen bei Vorliegen einer Behinderung

i. S. v. § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen durch Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge in der Wissenschaft (Wissenschaftszeitvertragsgesetz – WissZeitVG)

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I. S. 442) am 17. März 2016 verlängert sich die insgesamt zulässige Befristungsdauer von Arbeitsverträgen mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an staatlichen Hochschulen bei Vorliegen einer Behinderung i. S. v. § 2 Abs. 1 SGB IX oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung um zwei Jahre. Durch Art. 1 Nr. 2 Buchstabe a des Änderungsgesetzes wird § 2 Abs. 1 des Wissenschaftszeitvertrags-gesetzes durch einen neuen Satz 6 entsprechend erweitert. Befristungen von nunmehr bis zu insgesamt 14 (bisher 12) Jahren bzw. 17 (bisher 15) Jahren sind insoweit möglich.

Nach der Gesetzesbegründung trägt diese Änderung dem Umstand Rechnung, dass eine zunehmende Zahl von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung nach wissenschaftlicher oder künstlerischer Qualifizierung strebt. Mit der Ausweitung der zeitlichen Höchstfristen für diese Personengruppe wird dem aus den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleiteten gleichberechtigten Zugang zu beruflicher Qualifizierung entsprochen und neben der Vereinbarkeit von Wissenschaft und Familie die Vereinbarkeit von Wissenschaft und Behinderung ermöglicht.

**Fundstellen:**

* Erstes Gesetz zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 11. März 2016, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) Jahrgang 2016 Teil I Nr. 12, ausgegeben am 16. März 2016, Seite 442



* Gesetzentwurf der Bundesregierung mit Gesetzesbegründung vom 28.10.2015 mit Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates und des Bundesrates, Drucksache 18/6489

(<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/064/1806489.pdf>)

* Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages vom 08.01.2016, Drucksache 2/16

(<https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0001-0100/2-16.pdf?__blob=publicationFile&v=1>)

Beitrag Johann Radlinger, März 2016